

Magdeburg, den 22.09.2026

Sitzung des HFA Nr. 73
Datum: 30.09.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 8.2 **Länder- und Kommunalentlastungsgesetz**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 72. Sitzung des HFA am 06.05.2026; TOP 8

Vorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz-LKEG) soll u. a. die im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung von CDU und SPD zugesagte kommunale Altschuldenhilfe als neue befristete Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung (SoBEZ) i. H v. 250 Mio. Euro p. a. in den Jahren 2026 – 2029 erfolgen.

Das inzwischen durch Bundestag und Bundesrat beschlossene Länder- und Kommunalentlastungsgesetz vom 24.07.2026 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 227 vom 29.07.2026) veröffentlicht. Zuvor wurden von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände und von Seiten der Länder über den Bundesrat hinsichtlich der Höhe der angedachten Altschuldenhilfe deutliche Kritik geübt. Trotz der Kritik ist es bei der Höhe von 250 Mio. Euro jährlich für die in § 11 Abs. 4a FAG (Bund) neu geregelten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten aus übermäßigen kommunalen Liquiditätskrediten geblieben. Sachsen-Anhalt erhält hier im Zeitraum 2026 bis 2029 jährlich 9.592.526 Euro, insgesamt somit rd. 38,4 Mio. Euro.

Die damalige Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf in der BT-Drs. 21/6560 führt hinsichtlich der Verwendung der SoBEZ nach § 11 Abs. 4a FAG (Bund) u. a. aus, dass die Länder nach dem Grundgesetz die Finanzverantwortung für ihre Kommunen tragen und damit den Ländern die Aufgabe zukommt, ihre Kommunen von den übermäßigen Liquiditätskrediten zu entlasten. Mit den SoBEZ sollen die Sonderlasten aus den hohen kommunalen Liquiditätskrediten abgedeckt werden. Für die Ermittlung betrachtet das Gesetz die Liquiditätskreditbelas-

tung der Kommunen zum Stichtag 31.12.2024 und entsprechende von einzelnen Bundesländern bereits initiierte Entschuldungsprogramme, zu denen Sachsen-Anhalt bekanntermaßen nicht zählt.

Die SoBEZ von jährlich 250 Mio. Euro werden auf die in § 11 Abs. 4a FAG (Bund) genannten Länder entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Summe der zu berücksichtigenden kommunalen Schulden aller genannten Länder zum Stichtag 31.12.2024 verteilt. Die zu berücksichtigenden kommunalen Schulden eines Landes bemessen sich nach dem Bestand der übermäßigen Liquiditätskredite der Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes. Als übermäßig werden dann Liquiditätskredite der Gemeinden angesehen, wenn sie 100 Euro je EW übersteigen.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren haben wir gegenüber dem Land eine Weiterleitung an die Kommunen gefordert. MF und MI haben jedoch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der nächsten Landesregierung beziehungsweise dem künftigen Landtag obliegen werde.